

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 97 (1952)
Heft: 37

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 12. September 1952, Nummer 15

Autor: Binder, Jakob / Kleiner, H.C. / Seyfert, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

12. September 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 15

Inhalt: H. C. Kleiner † — Schweigepflicht — Zürch. Kant. Lehrerverein: Protokoll der Präsidentenkonferenz — 17. Vorstandssitzung

H. C. Kleiner †

Am Morgen des 18. Juli 1952 ist nach längerem Herzleiden, jedoch unerwartet, *Hans Carl Kleiner-Kummler*, Lehrer am Zürcher Kantonalen Oberseminar, in seinem 62. Lebensjahr in den Ferien im Pfarrhaus Sternenberg sanft entschlafen.



Tiefe Dankbarkeit verpflichtet dazu, dass an dieser Stelle von der Arbeit H. C. Kleiners gesprochen wird, die er während langer Jahre für die zürcherische Lehrerschaft geleistet hat. Er diente ihr in seltener Treue als Mitglied des Erziehungsrates sowie als Präsident des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins und opferte ihr auch dann Zeit und Kraft, wenn die verschiedenen Auffassungen so hart aufeinander prallten, dass der Boden der Sachlichkeit verlassen wurde, wobei ihm schwere Anfechtungen und herbe Enttäuschungen nicht erspart blieben; er litt darunter schwerer als mancher andere es im gleichen Fall getan hätte, denn, so scharf und rasch seine Klinge war, er hätte nie einen Angriff aus dem Hinterhalt führen oder gar zu einer verbotenen Waffe greifen können. Dass das ihm gegenüber geschehen konnte, schmerzte ihn tief und lange. Trotzdem rang er sich immer wieder zur Auffassung durch, auch solches müsse verziehen und über dem Guten, das man erfahren habe, vergessen werden können.

H. C. Kleiner trat 1933 in den Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins ein und wurde, nachdem er sich rasch eingearbeitet hatte, schon im folgenden Jahr dessen Präsident. Die Zusammenarbeit mit ihm im Kantonalvorstand war für jeden, dem die anvertraute Aufgabe gleich ans Herz gewachsen war wie dem Präsidenten, eine Freude und ein Genuss.

H. C. Kleiner war immer gewissenhaft vorbereitet, kannte jedes Geschäft bis in seine Einzelheiten, legte sich aber nie fest, bevor er nicht auch die Meinungen im Vorstände gehört und mit ihm alle Argumente sorgfältig gegeneinander abgewogen hatte. Was auf diese Art beschlossen worden war, hatte in ihm dann einen Vertreter und Verfechter, auf den man sich in Sturm und Wetter verlassen konnte.

Seine Tätigkeit als Präsident des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins fiel in eine bewegte Zeit. Die Lehrerbildung stand in jenen Jahren zur Diskussion. Diese wurde oft mit grosser Erbitterung geführt. Es war deshalb kein Leichtes, das Lehrerbildungsgesetz zur Annahme zu bringen, obschon es den Forderungen von Freunden und Gegnern einer Lehrerbildung, wie sie sich nun auch an andern Orten langsam durchzusetzen beginnt, Rechnung trug. Durch sein festes, unentwegtes und mannhaftes Einstehen für diese gute Sache hat sich H. C. Kleiner bleibende Verdienste um Schule und Lehrerschaft im Kanton Zürich erworben.

Seine Tätigkeit fiel auch in die schweren Jahre wirtschaftlicher Depression, in denen es galt, Angriffe gegen die ökonomische Stellung des Staatspersonals im allgemeinen und der Lehrerschaft im besonderen abzuwehren. Die bald darauf folgende Kriegszeit stellte den Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein ebenfalls vor eine Reihe schwerer und bedeutungsvoller Aufgaben. Auch hier ging der Präsident mit Tatkraft und klugem Geschick voran. Ihm kommt das grösste Verdienst am Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes zu, das ermöglichte, die Lehrerschaft in den Genuss der gleichen Teuerungszulagen kommen zu lassen, wie sie die Staatsangestellten erhielten, während in den Mobilisationsjahren 1914—1918 für die Lehrerschaft andere, wesentlich ungünstigere Regelungen gegolten hatten. Dass es ihm dank seines persönlichen Ansehens auch möglich war, eine wohlwollende Auslegung des Gesetzes durch die Exekutive zu erreichen, half mit, Kümmernis und versteckte Not von mancher Lehrfamilie fernzuhalten.

Nach dem Tode von Nationalrat Emil Hardmeier, der die Lehrerschaft von 1917—1935 im Erziehungsrat vertreten hatte, wurde H. C. Kleiner im Dezember 1935 durch die kantonale Schulsynode als Vertreter derselben ehrenvoll in den Erziehungsrat abgeordnet. Auch dieses Amt versah er mit Auszeichnung, indem er es verstand, für die Bedürfnisse der Lehrerschaft wohlwollendes Gehör zu finden und die Erfordernisse von Schule und Staat nie ausser acht zu lassen. Seinem ausgeglichenen, von hohem Gerechtigkeitssinn erfüllten Wesen entsprach es, Forderungen von verschiedenen Seiten so zu modifizieren, dass sie im Hinblick auf ein höheres Ganzes tragbar und segensreich werden konnten.

In seine Amtszeit fallen die Schaffung des Schulleistungsgesetzes von 1936 und die des Lehrerbildungs-

gesetzes von 1938. Wesentlichen Anteil hatte er auch an allen Vorbereitungsarbeiten für das heute noch in Beratung stehende Volksschulgesetz, wobei er, wie bei manchen andern Arbeiten, immer unentwegt für die Erhaltung unserer neutralen Staatsschule eintrat, der Überzeugung Ausdruck gebend, dass alles, was die verschiedenen Volksschichten verbindet und verbinden kann, hervorzuheben und zu pflegen sei.

H. C. Kleiner arbeitete aber nicht nur mit ganzer Hingabe an der Ausarbeitung wichtiger Gesetzesvorlagen, sondern bemühte sich ehrlich, auch in Angelegenheiten, die nur für einen Einzelnen oder wenige von Bedeutung waren, gerechte Lösungen zu finden, wobei auch er erfahren musste, dass uns allen ein absoluter Maßstab der Gerechtigkeit fehlt.

Sein Rücktritt aus der obersten Erziehungsbehörde unseres Kantons erfolgte infolge seiner Wahl zum Lehrer am Kantonalen Oberseminar, wodurch er aus dem Stand der Volksschullehrer, die er vertreten hatte, ausschied. Die Kantonale Schulsynode sprach ihm Dank und volle Anerkennung aus; die Mitglieder des Erziehungsrates gedenken seiner und seiner Leistungen noch heute mit Genugtuung und hoher Achtung.

Nicht nur der Erziehungsrat und der Zürcherische Kantonale Lehrerverein sind H. C. Kleiner zu bleibendem Dank verpflichtet. Eine ebenso aufrichtige Anerkennung wird ihm von den leitenden Organen des Schweizerischen Lehrervereins ausgesprochen. Als Präsident des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins war er auch Präsident der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrervereins und betreute als solcher die Interessen des Schweizerischen Lehrervereins im Kanton Zürich. Vom Dezember 1935 bis zum Herbst 1947 gehörte er, zuerst als gewöhnliches Mitglied und zuletzt als Präsident, der Redaktionskommission des Schweizerischen Lehrervereins an. Mutig und ohne Rücksichtnahme auf persönlichen Erfolg vertrat er seine Auffassungen, die nie auf den Augenblick, sondern immer auf ein weitgespanntes Ziel ausgerichtet waren, das darin bestand, Ansehen und Geltung der schweizerischen Lehrerorganisation zu mehren. Mit stets wachem Interesse verfolgte er deshalb die Entwicklung im Schweizerischen Lehrerverein, indem er sich an Erfolgen der andern freute, riet, wo er um Rat angegangen wurde, warnte, wann er es für nötig hielt, und einsprang, wann es erforderlich war.

Nachdem er die Ämter, in die er durch das Vertrauen seiner Kollegen berufen worden war, niedergelegt hatte, verlor er die Fühlung mit seinen früheren Mitarbeitern nicht. Willig und uneigennützig gab er Auskünfte und Ratschläge, anerkannte die Bemühungen seiner Nachfolger und machte in rücksichtsvoller und freundlicher Weise auf Irrtümer aufmerksam, wenn einmal solche unterliefen. So war immer etwas von seinem im Grunde tief gütigen Wesen und von seinem klaren Verstand unter uns, und so wird es auch bleiben. Wir danken ihm, dass er auch nach seinem wohlverdienten Aufstieg zum Lehrer einer höheren Schulstufe in anständiger Bescheidenheit mit uns verbunden blieb, unsere Sorgen und Nöte weiter begriff und teilte. — Ganz besonders zugetan blieb er Zeit seines Lebens den früheren Kollegen im Sekundarschulhaus Feld, zu denen er sich immer und immer wieder hingezogen fühlte.

Wir danken H. C. Kleiner für seine Arbeit, für all das, was er in unserem Auftrag und für uns geleistet hat. Dabei hoffen wir, er werde unsere Gefühle der An-

erkennung und Dankbarkeit auch jetzt noch irgendwie erahnen und fühlen. Wir danken aber auch seinen lieben Angehörigen, vorab seiner teuren Gattin, aber auch seinem Sohne, dafür, dass sie dem Kollegen, den wir während Jahren so nötig hatten und dessen Kraft wir so oft beanspruchten, ermöglichten, in Ruhe zu arbeiten, sich immer wieder zu sammeln und stets bereit zu sein. Wir danken für das volle Verständnis, das unseren und seinen Anliegen entgegengebracht wurde. Wir wissen davon, wie mancher Verzicht auf eigene Wünsche notwendig war, und können darauf nur mit dem Versprechen antworten, all das Gute, das wir erfahren durften, nie zu vergessen und immer treu für das einzustehen, was uns der liebe Verstorbene zur Wahrung und Mehrung hinterlassen hat. *Jakob Binder*

*

Kurz vor Beginn der Sommerferien erreichten uns die nachstehenden Zeilen. Heute geben wir sie als Abschiedsworte H. C. Kleiners weiter; atmen sie doch nicht nur die schlichte Wahrhaftigkeit und die unbestechliche Klugkeit, welche den unermüdeten Schaffer besonders auszeichneten, sondern verraten auch etwas von dem, was selbst im härtesten Kampfe selbstverständliche Richtschnur für sein Denken und Handeln blieb: ehrfürchtige und gütige Verantwortungsbereitschaft dem Mitmenschen gegenüber.

Schweigepflicht

(Keine Rechtsbetrachtung)

Jedes Jahr, wenn am Oberseminar in der «Schulgesetzkunde» die «amtliche Schweigepflicht» behandelt wird, ergeht die Frage, ob diese Schweigepflicht auch gegenüber dem Ehegatten binde. Die eindeutige Bejahung der Frage ruft Erstaunen und Ablehnung.

Diese Reaktion ist zunächst verständlich, ja erfreulich: Ist sie doch Ausdruck eines wundervoll gläubigen Willens, die Ehe zur vollen geistigen Gemeinschaft zu gestalten, in der es keine Geheimnisse gibt und alles gemeinsam getragen wird. — Bei aller Würdigung dieser idealen Eheauffassung versuche ich, mit den Kandidaten ungefähr folgenden Gedankengang zu erarbeiten: Wenn einem Ehegatten von aussen her ein Geheimnis anvertraut wird, wird der Kreis der Ehe überschritten, und es dürfen die Ehegatten den Entscheid über die Bewahrung des Geheimnisses nicht mehr bloss aus ihren eigenen Beziehungen treffen, sondern sie müssen einen aussenstehenden Dritten, den sog. «Geheimnisherrn» in ihren Überlegungen, Gefühlen und Handlungen mitberücksichtigen. Der Geheimnisherr — nehmen wir an, es handle sich um eine Privatperson, vielleicht eine Mutter, die von ihren zerrütteten Familienverhältnissen erzählt — übergibt sein Geheimnis dem Lehrer oder der Lehrerin, einem Pfarrer, einem Arzt. Ihm und nur ihm wird das Geheimnis anvertraut, wobei neben dem rein menschlichen Zutrauen die «Weihe» des Amtes, des Berufes beitragen kann, dass sich das Herz eher öffnet und einen, oft den innersten und scheu gehüteten Teil des Ichs preisgibt. Es handelt sich bei einer solchen Geheimnisübertragung um eine Beziehung, die einmalig ist und in der Regel auch nicht auf den Ehegatten des Geheimnisempfängers übertragen wird. Wenn es schon schwer zu tragen sein kann, dass der Mensch, dem man das Vertrauen geschenkt hat, um das preisgegebene innerste Sein weiss, so mag der Gedanke, dass es einem weiteren Menschen bekannt, von ihm überdacht, gekehrt und gewendet wird, un-

tragbar werden. Gar erst dann, wenn es über die Verhandlungen in einer Behörde in allen Ehen weitergegeben würde.

Aber hat denn ein Ehegatte nicht das Recht, an allem Teil zu haben, was den andern Ehegatten bewegt und beschäftigt? Gotthelf gibt in «Uli, der Pächter» eine wunderbare Antwort auf diese Frage. Es handelt sich um jene Stelle, wo Hagelhans aus dem Blitzloch dem Bodenbauer das Geheimnis um seine nächste Verwandtschaft zu Uli's Frau Vreneli eröffnet, ihm aber das Versprechen abgenommen hat, darüber gegenüber jedermann, auch gegenüber der eigenen Frau zu schweigen. (Jeder Lehrer, der sein Lehramt antritt, übernimmt die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und gibt, wenn auch nicht mit Worten ausgesprochen, das Versprechen, die amtliche Schweigepflicht treu zu halten.) Gotthelf schreibt von der Frau des Bodenbauers: «Die Bodenbauerin verarbeitete eine schlaflose Nacht, nicht eigentlich wegen der Neugierde, sondern, wie sie sagte, dass der Mann sie so wenig liebe, ihr so wenig traue, dass er nach fünfundzwanzig Jahren ihr nicht sagen möge, was ihm gesagt worden sei. Als es endlich gegen Morgen ging, kam es ihr, denn sie war vernünftig wie selten eine, Versprechen sei eigentlich Versprechen, und Ausnahmen seien Ausnahmen und Löcher ins Versprechen, und wo mal ein Loch sei, sei die Sache nicht mehr ganz. Ihr Mann hatte dem Hagelhans was versprochen; er habe aber auch ihr versprochen Treue und sonst noch viel. Sie begehre, dass er ihr halte, und sie glaube, er habe es getan; warum solle sie ihn verführen, dass er jemand anders nicht halte?»

H. C. Kleiner †

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz

vom Samstag, dem 24. Mai 1952, 14.30 Uhr, in Zürich

Geschäfte: 1. Protokolle; 2. Mitteilungen; 3. Einbau von TZ in die versicherte Besoldung; 4. Mitgliederwerbung; 5. Mutationsmeldungen; 6. Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1952; 7. Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1952; 8. Allfälliges.

Vorsitz: J. Baur, Präsident des ZKLV. Entschuldigt abwesend ist O. Wegmann, Meilen. Von sämtlichen Sektionen sind die Präsidenten oder deren Stellvertreter anwesend. Der KV ist vollzählig.

1. Die Protokolle der Präsidentenkonferenzen vom 24. November 1951 und vom 19. Januar 1952, welche im PB (Nrn. 3 und 6/1952) veröffentlicht worden sind, werden genehmigt und verdankt.

2. Mitteilungen.

a) **Neues Volksschulgesetz.** Nachdem am Schluss der Amtsdauer des alten Kantonsrates die zweite materielle Lesung beendet war, wurde der Gesetzesentwurf der Redaktionskommission zur redaktionellen Bereinigung übergeben. Diese Kommission hat nun in dreiundzwanzig Paragraphen auch materielle Änderungen vorgenommen, so dass die Vorlage dieser Kommission wiederum der «materiellen Kommission» vorgelegt wurde. Hernach wird der Kantonsrat zur Redaktionslesung schreiten, wobei es aber sehr wahrscheinlich zu einer dritten materiellen Lesung kommen wird. Der KV und die Kommission des ZKLV für das Volksschul-

gesetz haben in ihrer Sitzung vom 8. Mai 1952 beschlossen, grundsätzlich an der Eingabe des ZKLV vom 31. Mai 1950 festzuhalten. Es wird nochmals eine Eingabe an die «materielle Kommission» gerichtet werden.

b) **Versicherung der freiwilligen Gemeindegulage bei der BVK.** Endlich liegt ein vom Regierungsrat genehmigter Mustervertrag vor, welcher beim Einbezug der freiwilligen Gemeindegulage in die BVK massgebend ist. Präsident J. Baur fordert die Sektionspräsidenten auf, die Kollegen zu ermuntern, sich überall dafür einzusetzen, dass die Gemeinden die Gemeindegulage bei der BVK versichern. Den Interessenten wird erneut angeraten, sich mit dem Betreuer unserer Versicherungsberatungsstelle, Zentralquästor Hans Küng, SL, Künsnacht, in Verbindung zu setzen.

3. Einbau von TZ in die versicherte Besoldung.

Präsident J. Baur orientiert: Die Personalverbände verlangen schon seit einigen Monaten eine Anpassung der TZ für die Rentenbezüger des Staates. Diese erhalten seit dem 1. Oktober 1950 eine maximale TZ von 15 % (Stadt Zürich 24 %, Winterthur 20 %, Bund 20 %).

Der Regierungsrat gelangt nun mit dem Vorschlag an die Personalverbände, von den gegenwärtig 17 % TZ des aktiven Personals 5 % ab 1. Juli 1952 in die versicherte Besoldung einzubauen. Hernach sollen auch die TZ der Rentner neu geregelt werden. Die Versicherung von 5 % TZ erfordert von den Versicherten, abgestuft nach Altersklassen, eine Einkaufssumme von rund 2,3 Mill. Franken; ein gleich hoher Betrag wäre durch den Staat aufzubringen. Die Bezahlung des Einkaufsgeldes würde für die Versicherten auf 1—4 Jahre, je nach Altersklasse, verteilt. Der KV schlägt der Personalverbändekonferenz vor, den Einbau von 10 % TZ mit einer Einkaufszeit von 1½—6 Jahren zu fordern, da die Regierung beabsichtige, möglichst bald weitere 5 % einzubauen. Zudem soll verlangt werden, dass für die über 65jährigen «Aktiven» die Erhöhung der versicherten Besoldung freiwillig sein soll. Als Vergleich wird angeführt, dass der Bund 9 %, die Stadt Zürich 10 % der TZ in die versicherte Besoldung einzubauen beabsichtigt. In der Stadt Zürich kann der Einbezug der TZ einkaufsfrei erfolgen, da durch die höhern Prämienleistungen des Versicherten mit 8 % (im Kanton 5 %) und der Stadt mit 8,5 % (im Kanton 7 %) die städtische Kasse finanziell bedeutend besser fundiert ist und dank ihrer günstigen Entwicklung in den letzten Jahren über namhafte Beträge verfügen kann.

A. Müller, Zürich, wünscht, dass versucht werde, u. a. durch Abklärung des versicherungstechnischen Standes der BVK, die Erhöhung der versicherten Besoldung auch im Kanton ohne Einkaufsgeld des Versicherten zu erreichen. Es sei fraglich, ob allen staatlichen Funktionären eine über mehrere Jahre sich ausdehnende Kürzung des Nettolohnes zugemutet werden könne. E. Amberg, Winterthur, welcher vor allem die Bemühungen des KV und des Vorstandes des LVZ verdankt, ist der gleichen Auffassung wie A. Müller. Er weist darauf hin, dass der Lohnempfänger durch den nie vollständigen Ausgleich der Teuerung einen stetigen Reallohnverlust in Kauf nehmen müsse.

Zentralquästor H. Küng rät dringend, die verlangte Einkaufssumme aufzubringen, um nicht die finanzielle Grundlage der Kasse zu schwächen.

Allgemein ist die Konferenz der Auffassung, dass in einem Zuge 10 % TZ in die Versicherung eingebaut werden sollten.

4. Mitgliederwerbung.

Der KV wird mit einem Werbeschreiben und beigelegter Eintrittskarte an jeden neu ins Amt tretenden Kollegen gelangen. Vikare sind beitragsfreie Mitglieder. Zudem wird vom KV an sämtliche im Amte stehenden Kollegen unter 30 Jahren ein besonderer Werbebrief gerichtet. Die Sektionsvorstände werden ersucht, diese Werbeaktion tatkräftig auch durch persönliche Fühlungnahme mit den betreffenden Kollegen zu unterstützen.

5. *Mutationen* sollen in Zukunft auf einem besonderen Formular regelmässig an die Mitgliederkontrolle gemeldet werden. Der KV hofft, durch Verbesserung der Mutationsmeldungen die Zahl der Restanzen reduzieren zu können.

6. Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1952.

Zu Geschäft Nr. 7, «Wahl von 3 neuen Delegierten in den Schweiz. Lehrerverein» führt Präsident J. Baur aus:

Der KV möchte die drei neuen Mandate für sich beanspruchen, um wenn immer möglich an der DV des SLV als Sektionsvorstand vollzählig vertreten zu sein. J. Baur schlägt die KV-Mitglieder J. Binder, E. Ernst und W. Seyfert als neue Delegierte vor. A. Müller, Zürich, erklärt, dass er sich für diesmal — aber nur für dieses Mal — mit einer derartigen Regelung einverstanden erklären könne.

Geschäft Nr. 8, «Statutenrevision»: Es steht jedem Delegierten frei, sich an der DV zu jedem Paragraphen zu äussern. Die Genehmigung der von der DV bereinigten Statuten erfolgt durch eine Urabstimmung. Abänderungsvorschläge von Sektionen sind zum Teil in den Statutenentwurf aufgenommen worden, andere dagegen nicht. Der KV empfiehlt der DV die Fassung, welche im PB Nr. 9/1952 erschienen ist. Abänderungsvorschläge dazu sollen an der DV durch die Antragsteller selbst vorgebracht und vertreten werden.

7. Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1952.

Präsident J. Baur dankt vorerst den Sektionspräsidenten und ihren Mitarbeitern in den Sektionsvorständen für die Unterstützung, die sie einzelnen gefährdeten Kollegen gewährten. Hierauf gibt er eine allgemeine Orientierung über die einzelnen umstrittenen Fälle in den verschiedenen Bezirken. Ebenso orientiert er über die Wegwahl einer Kollegin in Buch a. Irchel und über damit im Zusammenhang stehende Auseinandersetzungen in der Presse. Der KV hat zu diesem Fall noch keine abschliessende Stellungnahme bezogen; er wartet noch die Berichte des Sektionsvorstandes und des Visitators ab.

Der Präsident der Sektion Andelfingen, R. Egli, Marthalen, schildert hierauf in knappen Zügen Ursachen und Begleiterscheinungen, welche in Buch a. I. zur Wegwahl führten. Er verdankt auch das Eingreifen von Mitgliedern des KV, wodurch der Sektionsvorstand wesentlich entlastet worden sei. Obschon die betreffende Kollegin gewisse Fehler gemacht habe, sei die Wegwahl ungerechtfertigt erfolgt. Nach Eingang der

beiden Berichte wird der KV darüber entscheiden, welche Schritte der DV allenfalls beantragt werden müssen.

8. Allfälliges.

Auf eine Anfrage von A. Müller, Zürich, was beim Kanton geschehe, wenn Lehrer aus Gesundheitsrücksichten einzelne Fächer nicht mehr erteilen können, kann Vizepräsident J. Binder mitteilen, dass Aussicht auf eine Regelung bestehe, wie sie auch in der Stadt Zürich geplant sei: Als Kompensation für die nicht erteilten und nicht besoldeten Stunden soll eine Teilinvalidenrente ausgerichtet werden.

Die BVK wäre mit einer solchen Lösung dem Vernehmen nach einverstanden.

Schluss der Verhandlungen: 17.30 Uhr.

Der Protokollaktuar: W. Seyfert.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

17. Sitzung, 3. Juli 1952, Zürich

Im diesjährigen Kreisschreiben der Bezirksschulpflege Zürich an die Schulpflegen und an die Lehrerschaft sind nun die Ergebnisse der Aussprache zwischen dem Büro der Bezirksschulpflege und Vertretern des ZKLV und des LVZ betreffs Visitationsberichte und Spezialaufsicht ebenfalls festgehalten (vgl. PB 10/1952). Besonders vermerkt wird ausserdem die von einigen Visitatoren an den Versuchsklassen der Oberstufe (z. B. Französischunterricht) geübte Kritik (die sich übrigens keineswegs gegen die Lehrer richtet).

Mit Vertretern des Vorstandes der Reallehrerkonferenz werden die Probleme dieser Schulstufe ausführlich besprochen. Der Kantonalvorstand hat volles Verständnis für die Beunruhigung in den Kreisen der Reallehrer über den bisherigen Verlauf der Beratungen für das neue Volksschulgesetz. Er ist sich klar darüber, dass die Promotionsbestimmungen nicht zu befriedigen vermögen; andererseits hat er sich in allen Eingaben für eine Reduktion des Stoffprogramms des 7.—9. Schuljahrs, speziell für die Werkschule, ausgesprochen. Er unterstützt das Postulat der Reallehrerkonferenz, wonach sich der Unterricht auf allen Schulstufen nach dem Kinde zu richten habe und nicht in erster Linie durch die Forderungen der nächsthöheren Stufe bestimmt sein dürfe. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit aller Lehrerorganisationen sollte es möglich sein, diesem Ziele näher zu kommen. Der Kantonalvorstand bemüht sich intensiv um diese Zusammenarbeit und ist davon überzeugt, dass die Lehrerschaft nur auf diesem Wege etwas zu erreichen vermag, wenn das Volksschulgesetz und wenn Lehrpläne zur Diskussion stehen. (Vor allem darf die für den Lehrer auf der Realstufe ganz besonders «kostbare» Lehrfreiheit weder durch einengende Vorschriften noch durch übersetzte Ansprüche neuer Lehrmittel eingeschränkt werden.) E. E.

Mutation

Neuer Delegierter der Sektion Hinwil des ZKLV:

Wir melden den Rücktritt von Fritz Müller, PL, Fischenthal-Bodmen, und begrüssen als dessen Nachfolger Walter Schenkel, PL, Bettswil, Bäretswil.

Der Kantonalvorstand.